

**1. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
(BGS-WAS)
der Gemeinde Seeg**

Vom 6. März 2024

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Seeg folgende

**2. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
(BGS-WAS):**

**§ 1
Änderungsinhalt**

§ 9 Grundgebühren erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenn- bzw. Dauerdurchfluss

bis 5 m ³ /h bzw. 4 m ³ /h	65,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	90,00 €/Jahr
bis 20 m ³ /h bzw. 16 m ³ /h	140,00 €/Jahr
über 20 m ³ /h bzw. 16 m ³ /h	220,00 €/Jahr.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr beträgt netto 0,88 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 0,88 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05. und 15.08. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.
²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft.

Seeg, 6. März 2024
Gemeinde Seeg



LÖRENZ SCHNATTERER
Zweiter Bürgermeister